

Erklärung zur Unternehmensführung

Für die secunet Security Networks AG haben eine wirkungsvolle und transparente Organisation sowie eine verantwortungsbewusste und verlässliche Unternehmensführung einen hohen Stellenwert. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind davon überzeugt, dass eine gute Corporate Governance eine wesentliche Grundlage dafür ist, dass sich das Unternehmen weiterhin erfolgreich am Markt behaupten kann.

Der Begriff Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser muss nach breiter Auffassung darauf ausgerichtet sein, dass Vorstand und Aufsichtsrat für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung sorgen. Empfehlungen und Anregungen, wie dieser Anspruch bei der Führung und Kontrolle von Unternehmen umgesetzt werden kann, sind im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst. Der Kodex soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen stärken.

Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen daher regelmäßig die Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der secunet Security Networks AG. Auch im Geschäftsjahr 2020 haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft intensiv mit den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auseinandergesetzt – sowohl in der Fassung vom 7. Februar 2017 als auch in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft getreten ist. Auf Basis dieser Beratungen wurde die weiter unten aufgeführte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet. Sie ist dauerhaft auf unserer Internetseite veröffentlicht und wird, sofern dies erforderlich ist, unverzüglich aktualisiert.

Die secunet Security Networks AG erstattet gemäß §§289f HGB und 315d HGB die folgende Erklärung zur Unternehmensführung:

Leistungs- und Kontrollstruktur

Die secunet Security Networks AG unterliegt dem deutschen Aktien- und Kapitalmarktrecht sowie den Regeln der eigenen Satzung. Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt sie über eine dualistische Leitungs- und Kontrollstruktur, die sich in den Organen Vorstand und Aufsichtsrat widerspiegelt.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Für grundlegende Entscheidungen in der Gesellschaft ist die Hauptversammlung zuständig.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gem. §9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, von denen vier von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erfolgte die Wahl der Anteilseignervertreter im Wege der Einzelwahl. Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit Ralf Wintergerst (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Peter Zattler (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Elmar Legge, Jörg Marx (Vertreter der Arbeitnehmer), Gesa-Maria Rustemeyer (Vertreterin der Arbeitnehmer) und Professor Dr. Günter Schäfer. Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats, einschließlich der Dauer der Zugehörigkeit, finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.secunet.com unter „Das Unternehmen“.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und -planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er erörtert die Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand und billigt den Jahresabschluss der secunet Security Networks AG und des Konzerns unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und seiner eigenen Prüfung. Der Aufsichtsrat überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionsystems sowie die Abschlussprüfung. In seinen Aufgabenbereich fällt weiter die Bestellung der Vorstandsmitglieder. Wesentliche Vorstandsentscheidungen – z.B. größere Akquisitionen, Desinvestitionen und Finanzmaßnahmen – sind an seine Zustimmung gebunden.

Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Aufsichtsrat strebt an, die Wirksamkeit und Effizienz seiner Tätigkeit laufend zu verbessern. Die Effizienzprüfung bzw. Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats findet jeweils zum Jahreswechsel statt. Zur Selbstbeurteilung beantwortet jedes Mitglied des Aufsichtsrats einen strukturierten Fragebogen zu den einzelnen Dimensionen der Effektivität. Im Rahmen der bilanzfeststellenden, ersten Sitzung im anschließenden Jahr werden die Ergebnisse einschließlich möglicher Verbesserungsvorschläge erörtert.

Bei den Vorschlägen zur Wahl des Aufsichtsrats wird auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG hat für seine Zusammensetzung zudem konkrete Ziele benannt und dabei auf Diversität geachtet. Jedenfalls ein Sitz im Aufsichtsrat ist für eine Frau vorgesehen. Weiterhin soll jedenfalls ein Aufsichtsratsmitglied über besondere, langjährige Erfahrungen im Ausland verfügen, die es aufgrund einer Tätigkeit im Ausland oder seiner ausländischen Herkunft erworben hat. Darüber hinaus ist für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze von 70 Jahren vorgesehen.

Der Aufsichtsrat hat zudem ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Ziel des Kompetenzprofils ist es, dass im Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten des secunet-Konzerns als wesentlich erachtet werden.

Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen die vorgenannten Ziele für die Zusammensetzung und achten gleichzeitig darauf, das Kompetenzprofil des Gesamtgremiums zu erfüllen. Im Berichtszeitraum wurden durch den Aufsichtsrat keine Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Anteilseignervertreter) an die Hauptversammlung unterbreitet. Der Aufsichtsrat erfüllte in seiner Zusammensetzung vor und nach den Aufsichtsratswahlen 2019 die Vorgaben des Kompetenzprofils. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügten und verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie waren und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügten und verfügen über die für die Gesellschaft wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Weiter sollen dem Aufsichtsrat gem. Ziffer C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex auf Anteilseignerseite eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl von Mitgliedern angehören, die von der Gesellschaft, deren Vorstand und dem kontrollierenden Aktionär unabhängig sind. Der Aufsichtsrat ist insbesondere unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur und der Größe des Gesamtgremiums zu der Einschätzung gelangt, dass ein in diesem Sinne unabhängiger Anteilseignervertreter angemessen ist und dass das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Elmar Legge die Voraussetzungen erfüllt. Damit wird durch Herrn Dr. Legge auch die Empfehlung nach Ziffer C.9 des Deutschen Corporate Governance Kodex erfüllt, wonach bei einer Gesellschaft, die einen kontrollierenden Gesellschafter hat – was auf die secunet Security Networks AG aufgrund der Mehrheitsbeteiligung der Giesecke+Devrient GmbH, München, zutrifft – und deren Aufsichtsrat sechs oder weniger Mitglieder hat, mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll.

Des Weiteren sollen gem. Ziffer C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dabei soll die Anteilseignerseite gem. Ziffer C.7. des Deutschen Corporate Governance Kodex, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder von Vorstand und Gesellschaft einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds (i) in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war, (ii) aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z. B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater), (iii) ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder (iv) dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört. Sofern einer oder mehrere der vorgenannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies gem. Ziffer C.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind entsprechend der Empfehlung nach Ziffer C.7. des Deutschen Corporate Governance Kodex mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand und zwar Herr Ralf Wintergerst, Herr Dr. Peter Zattler und Herr Dr. Elmar Legge.

In dieser Einordnung hat der Aufsichtsrat auch berücksichtigt, dass Herr Dr. Zattler dem Aufsichtsrat seit 2004 angehört und Herr Dr. Legge seit 1999. Beide erfüllen daher mit einer Zugehörigkeitsdauer von mehr als zwölf Jahren einen der vorgenannten Indikatoren, so dass – entsprechend der Empfehlung nach Ziffer C.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex – in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden soll, weshalb beide Aufsichtsratsmitglieder dennoch als unabhängig angesehen werden. Herr Dr. Zattler und Herr Dr. Legge nehmen ihre Aufgaben mit großer Sorgfalt und in konsequenter Ausrichtung am Unternehmensinteresse der secunet Security Networks AG wahr. Mit Ausnahme ihrer jeweiligen Zugehörigkeitsdauer bestehen keine weiteren persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen von Herrn Dr. Zattler und Herrn Dr. Legge zu der Gesellschaft oder deren Vorstand oder andere Anhaltspunkte, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen können. Allein aus der Dauer der Zugehörigkeit auf mangelnde Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand zu schließen, wäre nach der Auffassung des Aufsichtsrats vor diesem Hintergrund verfehlt.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse eingerichtet. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats auch nicht notwendig, da dieser aus nur sechs Mitgliedern besteht. In einem Gremium dieser Größe ist eine effiziente Arbeit auch ohne die Bildung von Ausschüssen gewährleistet.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Axel Deininger, Herrn Thomas Pleines, Herrn Torsten Henn und Herrn Dr. Kai Martius.

Der Vorstand führt als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Er orientiert sich dabei an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Insbesondere legt er die Grundsätze der Unternehmenspolitik fest und ist für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets, die Ressourcenallokation sowie die Kontrolle und Führung der Unternehmens- und Geschäftsbereiche verantwortlich. Bestimmte Maßnahmen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand beschrieben sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Quartalsmitteilungen des Unternehmens, der Halbjahresfinanzberichte des Unternehmens, der Jahresabschlüsse der secunet Security Networks AG und der Konzernabschlüsse.

Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Er informiert den Aufsichtsrat in schriftlichen und mündlichen Berichten regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen der Strategie und Strategieumsetzung, der

Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage sowie über unternehmerische Risiken. In alle Entscheidungen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, wird der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen.

Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen

Der Aufsichtsrat hat die Vorgaben des seit dem 1. Mai 2015 bestehenden Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen umgesetzt.

In seiner Sitzung vom 4. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat für den Umsetzungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 für den Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil von 17 Prozent festgelegt, was dem Ziel entspricht, eine Frau in den Aufsichtsrat wählen zu lassen. Diese Zielvorgabe hat der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung im Mai 2019 berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 25. März 2020 mit der Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Gesellschaft befasst und beschlossen, an der bereits zuvor geltenden Zielgröße von null Prozent festzuhalten. Aus Sicht des Aufsichtsrats bleibt im derzeitigen Marktumfeld und in den Geschäftsfeldern der secunet Security Networks AG die Suche nach geeigneten weiblichen Kandidaten weiterhin herausfordernd. Eine höhere Zielsetzung kann aus Sicht des Aufsichtsrats zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als realistisch angesehen werden. Diese Zielsetzung gilt bis zum 31. Mai 2025.

Für die beiden nachfolgenden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat dieser für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 die folgenden Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen festgelegt: Für die erste Ebene null Prozent und für die zweite Ebene elf Prozent. Im Hinblick auf die geringe Größe des Unternehmens, die begrenzte Anzahl von Führungspositionen und die damit einhergehende geringe Fluktuation hält der Vorstand weitergehende Zielvorgaben derzeit für nicht realistisch. Der Vorstand bekräftigt aber, dass er im Rahmen des Möglichen auf eine höhere Beteiligung von Frauen in Führungspositionen hinwirken möchte.

Im Geschäftsjahr 2020 betrug der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 9 Prozent (Vorjahr 8 Prozent).

Verantwortungsvolles Risikomanagement

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Ein systematisches Risikomanagement im Rahmen unseres wertorientierten Konzernmanagements sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet und die Risikopositionen optimiert werden. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die aktuelle Entwicklung der wesentlichen Risiken. Einzelheiten zum Risikomanagement bei der secunet Security Networks AG werden im zusammengefassten Lagebericht erläutert. Hierin ist auch der Bericht über die wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems enthalten.

Transparente Unternehmensführung

Transparenz der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG einen hohen Stellenwert. Aktionäre, alle Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen sowie die Medien werden umfassend, regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert.

Die secunet Security Networks AG berichtet ihren Aktionären viermal im Geschäftsjahr über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage und stellt den Aktionären sämtliche Berichte und Informationen dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.secunet.com zur Verfügung. Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind im Finanzkalender zusammengefasst. Wenn bei der secunet Security Networks AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen, werden diese im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen durch Adhoc-Mitteilung bekannt gemacht. Der Finanzkalender und die Adhoc-Mitteilungen stehen auf der Internetseite der secunet Security Networks AG im Bereich >> Das Unternehmen >> Investor Relations >> Finanznachrichten und Berichte zur Verfügung.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der secunet Security Networks AG können ihre Rechte in der Hauptversammlung wahrnehmen und dort ihr Stimmrecht ausüben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt in der Regel der Aufsichtsratsvorsitzende. Bereits im Vorfeld der Hauptversammlung werden die Aktionäre durch den Geschäftsbericht und die Einladung zur Hauptversammlung umfassend über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die einzelnen Tagesordnungspunkte der anstehenden Hauptversammlung informiert. Sämtliche relevanten Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sowie der Geschäftsbericht sind ebenfalls auf unserer Internetseite verfügbar.

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. In der Hauptversammlung am 8. Juli 2020 wurde die PricewaterhouseCoopers GmbH, Sitz Frankfurt am Main, Niederlassung Essen, zum Abschlussprüfer der secunet Security Networks AG und zum Konzernabschlussprüfer des secunet-Konzerns für das Geschäftsjahr 2020 sowie zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts der secunet Security Networks AG und des secunet-Konzerns zum 30. Juni 2020 gewählt.

Über wesentliche Termine werden unsere Aktionäre mit einem Finanzkalender unterrichtet, der im Geschäftsbericht, in den Quartalsmitteilungen sowie auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist.

Weitere ausführliche Informationen zur secunet Security Networks AG sind auf unserer Internetseite www.secunet.com zusammengestellt.

Corporate Governance Guidelines

Die Grundlage unserer Gesellschaft bildet die Satzung der secunet Security Networks AG. Die Satzung der Gesellschaft ist, gemeinsam mit der aktuellen Entsprechenserklärung, den Entsprechenserklärungen der vergangenen Jahre sowie weiteren Unterlagen zur Corporate Governance, im Internet unter www.secunet.com im Bereich >> Das Unternehmen >> Investor Relations >> Corporate Governance abrufbar.

Der Vorstand hat für die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter einen Verhaltenskodex eingeführt, in dem die Geschäftsgrundsätze der secunet Security Networks AG zusammengefasst sind. Diese Grundsätze stellen ein zentrales Element des Selbstverständnisses und des Anspruchs der secunet Security Networks AG dar. Der Verhaltenskodex regelt Verhaltensstandards für den Umgang mit allen wirtschaftlichen, juristischen und moralischen Herausforderungen des Geschäftsalltags und soll ein Maßstab und eine Hilfe für die Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern sowie das Verhalten gegenüber Wettbewerbern sein. Ebenfalls geregelt ist das Verhalten im finanziellen Bereich und beim Handel mit secunet-Aktien, davon abgeleiteten Derivaten und weiteren Finanzinstrumenten. Für Fragen, die sich im Umgang mit dem Verhaltenskodex ergeben, hat die Gesellschaft eine Compliance-Stelle eingerichtet.

Entsprechend der Empfehlung nach Ziffer A.2. des Deutschen Corporate Governance Kodex besteht bei der Gesellschaft ein elektronisches Hinweisgebersystem, das den Beschäftigten die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Diese Möglichkeit steht auch Dritten zur Verfügung.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die secunet Security Networks AG folgt den gesetzlichen Regelungen und den entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2020 geltenden Fassung und legt die Vergütung der Mitglieder des Vorstands individuell offen. In diesem Geschäftsbericht berichten wir im Vergütungsbericht (als Teil des Lageberichts) ausführlich über die Vergütung der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats.

Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme

Es bestanden im Berichtsjahr keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme für Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft.

Meldungen über Geschäfte nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (Directors' Dealings)

Nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sind Organmitglieder (Aufsichtsrat/Vorstand) und bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben sowie die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen verpflichtet, Geschäfte mit secunet-Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zu melden, sobald die Gesamtsumme der Eigengeschäfte einen Betrag von 20.000 Euro innerhalb des Kalenderjahres erreicht oder übersteigt. Die entsprechenden Meldungen werden auch auf unserer Internetseite unter Investor Relations im Bereich Aktie veröffentlicht. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Directors' Dealings gemeldet.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die secunet Security Networks AG stellt ihren Konzernabschluss sowie die Konzernzwischenabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, auf. Der Jahresabschluss der secunet Security Networks AG erfolgt nach deutschem Handelsrecht (Handelsgesetzbuch) und dem Aktiengesetz. Der Jahres- und der Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Vorstand und Aufsichtsrat erörtern die Konzernquartalsmitteilungen sowie den Halbjahresfinanzbericht vor der Veröffentlichung.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der secunet Security Networks AG wurden von dem durch die Hauptversammlung 2020 gewählten Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH, Sitz Frankfurt am Main, Niederlassung Essen, geprüft. Die Prüfungen erfolgten nach §317 Handelsgesetzbuch (HGB) und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der secunet Security Networks AG sind Herr Lutz Granderath und Herr Michael Herting.

Mit dem Abschlussprüfer wurde zudem vertraglich vereinbart, dass er den Aufsichtsrat umgehend über auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sowie über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unterrichtet.

Der verkürzte Konzernzwischenabschluss sowie der Konzernzwischenlagebericht zum 30. Juni 2020 wurden einer prüferischen Durchsicht durch die PricewaterhouseCoopers GmbH unterzogen.

Entsprechenserklärung gemäß §161 Aktiengesetz vom 26. November 2020

Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Gesellschaft sind gesetzlich verpflichtet (§161 AktG), einmal jährlich zu erklären, ob den amtlich veröffentlichten und zum Erklärungszeitpunkt maßgeblichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Die Unternehmen sind außerdem verpflichtet, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist. Diese Entsprechenserklärung ist im Volltext mit Erläuterungen im Folgenden abgedruckt. Die Entsprechenserklärung findet sich auch auf der Internetseite der secunet Security Networks AG im Bereich >> Das Unternehmen >> Investor Relations >> Corporate Governance. Die in den letzten fünf Jahren abgegebenen Entsprechenserklärungen sind auf der Internetseite dauerhaft zugänglich.

I.

Die secunet Security Networks AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2019 den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (DCGK 2017) mit nachstehenden Ausnahmen entsprochen:

D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK 2017: In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG führt die Geschäfte mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein. Ein Selbstbehalt würde hier keine zusätzliche Verbesserung oder Anreizwirkung erzielen.

Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Erläuterung: Die secunet Security Networks AG verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder, da die Eignung zur Ausübung eines Vorstandsamtes nicht pauschal vom Alter des jeweiligen Vorstandsmitglieds abhängt. Eine Altersgrenze würde daher die Auswahl geeigneter Kandidaten generell unangemessen beschränken.

Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK 2017: Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Nach Auffassung des Aufsichtsrats ist eine solche Einschränkung im Hinblick auf eine effiziente Arbeit des Gremiums nicht erforderlich, zumal die Arbeit des Gremiums von der Erfahrung langjähriger Mitglieder profitieren kann.

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat und Vergütung von Ausschussmitgliedern

Ziffer 5.3.1 DCGK 2017: Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Ziffer 5.3.2 DCGK 2017: Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten [...].

Ziffer 5.3.3 DCGK 2017: Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2017: Bei der Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder sollen der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG verfügt über keine Ausschüsse. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats auch nicht notwendig, da sich der Aufsichtsrat aus nur sechs Mitgliedern zusammensetzt. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz). In einem Gremium dieser Größe ist eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats auch ohne die Bildung von Ausschüssen gewährleistet.

Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Rechnungslegung, das Risikomanagement, die Compliance und Abschlussprüfung nicht erhöhen.

Des Weiteren würde aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Einrichtung eines gesonderten Nominierungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Benennung von geeigneten Kandidaten für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erhöhen. Ein zusätzlicher Nominierungsausschuss ist daher nicht eingerichtet.

Da der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse verfügt, stellt sich derzeit nicht die Frage einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen.

II.

Die secunet Security Networks AG beabsichtigt, den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2020) zukünftig mit nachstehenden Ausnahmen zu entsprechen:

Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Empfehlung B.5 DCGK 2020: Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Erläuterung: Die secunet Security Networks AG verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder, da die Eignung zur Ausübung eines Vorstandsamtes nicht pauschal vom Alter des jeweiligen Vorstandsmitglieds abhängt. Eine Altersgrenze würde daher die Auswahl geeigneter Kandidaten generell unangemessen beschränken.

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat, Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer und Vergütung von Ausschussmitgliedern

Empfehlung C. 10 DCGK 2020: [...], der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Empfehlung D.2 DCGK 2020: Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Empfehlung D.3 DCGK 2020: Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten [...].

Empfehlung D.4 DCGK 2020: Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Empfehlung D.5 DCGK 2020: Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Empfehlung D.11 DCGK 2020: Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

Empfehlung G.17 DCGK 2020: Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der höhere zeitliche Aufwand [...] des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG verfügt über keine Ausschüsse. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats auch nicht notwendig, da sich der Aufsichtsrat aus nur sechs Mitgliedern zusammensetzt. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz). In einem Gremium dieser Größe ist eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats auch ohne die Bildung von Ausschüssen gewährleistet.

Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Rechnungslegung, das Risikomanagement, die Compliance und Abschlussprüfung nicht erhöhen.

Des Weiteren würde aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Einrichtung eines gesonderten Nominierungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Benennung von geeigneten Kandidaten für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erhöhen. Ein zusätzlicher Nominierungsausschuss ist daher nicht eingerichtet.

Da der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse verfügt, stellt sich derzeit weder die Frage der Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie des Vorsitzenden des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses noch die die Frage einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen.

secunet Security Networks AG

Essen, 17. März 2021

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat